

Gebührenordnung BVG- und Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn

Vom 31. Oktober 2012

Die Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (BVS) gestützt auf § 19 Absatz 4 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

1 Die BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (BVS) erhebt folgende Gebühren:

- jährliche Aufsichtsgebühren;
- Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und Dienstleistungen;
- Gebühren und Abgaben der Obergerichtskommission.

§ 2 Jährliche Aufsichtsgebühr für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

1 Die jährliche Aufsichtsgebühr für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bemisst sich wie folgt:

Bruttovermögen in Franken	Gebühr in Franken
bis 100'000.--	500.--
100'001.-- bis 500'000.--	1'000.--
500'001.-- bis 1'000'000.--	1'500.--
1'000'001.-- bis 2'500'000.--	2'000.--
2'500'001.-- bis 5'000'000.--	2'500.--
5'000'001.-- bis 7'500'000.--	3'000.--
7'500'001.-- bis 10'000'000.--	3'500.--
10'000'001.-- bis 15'000'000.--	4'000.--
15'000'001.-- bis 25'000'000.--	4'500.--
25'000'001.-- bis 50'000'000.--	5'000.--
50'000'001.-- bis 100'000'000.--	5'500.--
100'000'001.-- bis 250'000'000.--	6'500.--
250'000'001.-- bis 500'000'000.--	8'000.--
500'000'001.-- bis 1'000'000'000.--	9'500.--
1'000'000'001.-- bis 5'000'000'000.--	12'000.--
über 5'000'000'000.--	13'500.--

¹⁾ BGS 212.151.

² Als Bruttovermögen gilt die Bilanzsumme. Bei Vorsorgeeinrichtungen mit Versicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzugerechnet.

§ 3 Jährliche Aufsichtsgebühr für klassische Stiftungen

1 Die jährliche Gebühr für die Ausübung der Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrem Zweck nicht der beruflichen Vorsorge dienen (klassische Stiftungen), bemisst sich wie folgt:

Bruttovermögen in Franken	Gebühr in Franken
bis 100'000.--	200.--
100'001.-- bis 500'000.--	400.--
500'001.-- bis 1'000'000.--	600.--
1'000'001.-- bis 5'000'000.--	1'000.--
5'000'001.-- bis 10'000'000.--	1'400.--
10'000'001.-- bis 20'000'000.--	2'000.--
20'000'001.-- bis 50'000'000.--	2'800.--
über 50'000'000.--	3'800.--

² Als Bruttovermögen gilt die Bilanzsumme.

§ 4 Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und Dienstleistungen

1 Die BVS erhebt Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen, wenn sie darum ersucht wird oder wenn ihr eine entsprechende Handlung angezeigt scheint.

2 Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand. Dabei gilt folgender Gebührenrahmen:

Art	Gebührenrahmen für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in Franken	Gebührenrahmen für klassische Stiftungen in Franken
Übernahme oder Abgabe der Aufsicht	500.-- bis 2'500.--	500.-- bis 2'500.--
Registereinträge, -änderung und -löschung	300.-- bis 2'500.--	--
Urkundenprüfung, -änderung und -genehmigung	300.-- bis 5'000.--	300.-- bis 5'000.--
Reglementsprüfung, -änderung und -genehmigung	300.-- bis 10'000.--	300.-- bis 3'000.--
Fusion, Aufhebung oder Gesamtliquidation	900.-- bis 20'000.--	900.-- bis 10'000.--
Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder Beschwerden Teilliquidation	900.-- bis 20'000.--	300.-- bis 5'000.--
Genehmigung von Verträgen und/oder Übertragungsverträgen	700.-- bis 15'000.--	--
Verhängung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen, Erlass anderweitiger Verfügungen	450.-- bis 15'000.--	450.-- bis 5'000.--

[Geschäftsnummer]

Art	Gebührenrahmen für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in Franken	Gebührenrahmen für klassische Stiftungen in Franken
Vorprüfungen und Stellungnahmen zu Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500.-- bis 10'000.--	--
Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle	200.-- bis 1'000.--	--
Registrierung je Einrichtung	50.--	--
Mahnung für die Einreichung von Unterlagen	100.--	100.--
Fristverlängerungen	100.--	100.--

³ Hat die beauftragte Institution Anlass zu einer ausserordentlichen Kontrolle oder Abklärung gegeben, die mit den Gebühren gemäss Absatz 2 nicht gedeckt werden können, kann die BVS einen Zuschlag entsprechend ihrem Aufwand bis maximal 100'000 Franken erheben.

⁴ Sie kann vorgängig einer von der Gesuchstellerin angeordneten Handlung einen Kostenvorschuss auf die zu erwartende Gebühr erheben und ihr Tätigwerden von der Bezahlung des Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

¹ Sämtliche Gebühren werden ohne Mahnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung respektive Eröffnung der Verfügung fällig.

§ 6 Gebühren und Abgaben der Oberaufsichtskommission

¹ Die von der BVS zu erhebenden Gebühren und Abgaben der Oberaufsichtskommission richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

§ 7 Übergangsbestimmungen

¹ Die jährlichen Aufsichtsgebühren nach § 2 und 3 werden erstmals ab der Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2012 angewendet.

² Die Gebühren für Leistungen nach dem § 4 werden angewendet für Geschäfte, die ab 1. Januar 2013 bei der BVS eintreffen und für Handlungen, die bei der BVS ab dem 1. Januar 2013 ausgelöst werden.

³ Der § 6 gilt ab der Oberaufsichtsgebühr für das Jahr 2012, die den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen anfangs 2013 in Rechnung gestellt wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie gilt bis zur Ausserkraftsetzung des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011¹⁾. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Solothurn, 31. Oktober 2012

Für die Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

Franziska Bur Bürgin
Präsidentin

Urs Affolter
Mitglied

(Handwritten signatures: T. B. and U. Affolter)

¹⁾ BGS 212.151.